

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES: (§ 9 (5) und 30

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MI - MISCHGEBIET,
WR - REINES WOHNGEBIET, WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MD - DORFGEBIET, SO - SONDERGEBIET, O
FÜR KFZ. DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTR

WOHNGEBÄUDE:

VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND



VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN



NEU VORGESEHEN



GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND



VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN



NEU VORGESEHEN



Gg - GARAGEN

GgG - GEMEINSCHAFTS - GARAGEN

N - NEBENGEBÄUDE

BAUWEISE, ZWINGENDE VORSCHRIFT:

I - E - ERDGESCHOSS

I - U+E - ERDGESCH. UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS

II - E+1 - ERDGESCH. UND 1 OBERGESCH. (VOLLGESCH.)

II

Gg UND N - NUR ERDGESCHOSS

BAUWEISE, HÖCHSTBEGRENZUNG:

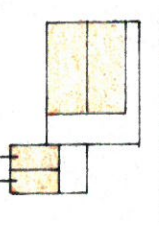
II - E+1 AUFGSTOCKUNG AUF E+1 (VOLLGESCH.) GESTATTET

3. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN: (§ 9 (1) 1b, BbaUG)

BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN (BAULINIE) NEU FESTGESETZT



BAUGRENZEN, NEU FESTGESETZT



DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBER-

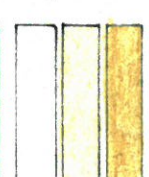


SCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBENGEBÄUDE UND

4. VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 (1) 3 BbaUG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ

NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
BESTEHEND ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT
VERKEHRSFLÄCHEN - BEGRENZUNGSLINIE



5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG: (§ 9 (1), 2, 8, 15, 16, BbaUG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND



6. BAUGESTALTUNG: (VO. vom 22. 6. 61. Bay. GV. Blatt Nr. 13/1961 und Art. 107 Bay. BO.)

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS - FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE
IST AUS DEN VERBÄNDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESNITTE ZU ENTNEHMEN. DAS
NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN
ANGEGEBENEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.
FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKEN-
DEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN.
DIE VERWENDUNG VON ZWEINÄNDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

